



## HORTORDNUNG

### I. Betrieb eines öffentlichen Hortes

- 1) Die Stadtgemeinde Schwanenstadt, im Folgenden Rechtsträger genannt, betreibt einen öffentlichen Hort – geführt mit vier Gruppen – nach den Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes 2007, LGBl. Nr. 39/2007, i.d.g.F., mit dem Sitz in der Volksschule Schwanenstadt, Linzer Straße 21.

### II. Arbeitsjahr

- 1) Das Arbeitsjahr im Hort beginnt mit 1. September eines Jahres und endet mit 31. August des Folgejahres.
- 2) Der Rechtsträger darf entsprechend den jeweiligen Bedürfnissen Ferien festlegen, wobei die Anzahl der mindestens geöffneten Wochen pro Arbeitsjahr 47 Wochen nicht unterschreiten darf.

### III. Besuchszeit

Die Besuchszeit des Hortes wird jeweils von Montag bis Donnerstag von 11:30 Uhr bis 17:00 Uhr und freitags von 11:30 Uhr bis 16:00 Uhr festgesetzt.

Die Kinder sollen unmittelbar nach Unterrichtschluss in den Hort kommen.

Die Kinder können jederzeit vom Hort weggehen, wenn sie eine schriftliche Bestätigung der Eltern beibringen (zB. für den Besuch der Musikschule), da in diesem Fall die Verantwortung ab dem Verlassen des Hortes bei den Eltern liegt.

Der Hort wird mit Mittagsbetrieb geführt. Der Anspruch auf eine Mittagsverpflegung ist nur aufgrund einer Anmeldung zu Beginn des Hortjahres möglich. Eine Abmeldung von der Mittagsverpflegung ist bis spätestens Donnerstag für die darauffolgende Woche möglich.

### IV. Ferienzeit

In den Schulferien und an schulfreien Tagen wird je nach Bedarf der Hort in der Zeit von 07:00 – 17:00 Uhr und freitags bis 16:00 Uhr geführt. Hierfür soll rechtzeitig der Bedarf erhoben werden, wobei der Bedarf ab mind. 3 Kinder gegeben ist.

## V. Aufnahme in den Hort

- 1) Der Hort ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/2007, i.d.g.F., für Kinder im schulpflichtigen Alter allgemein zugänglich.
- 2) Der Besuch des Hortes ist freiwillig und erfolgt gegen eine angemessene Kostenbeteiligung der Eltern. (Elternbeitrag entsprechend den Tarifordnungen).
- 3) Die Aufnahme in den Hort erfolgt auf Grund einer schriftlichen Anmeldung durch die Eltern (Erziehungsberechtigten) des Kindes bei der Hortleitung.
- 4) Wird nichts anderes vereinbart, gilt die Aufnahme für die gesamte Öffnungszeit. Der Besuch kann mit Zustimmung des Rechtsträgers auch nur zu einem Teil der Öffnungszeit erfolgen, sofern die Aufgabenerfüllung gesichert ist. (Festlegung in der Tarifordnung für den Schülerhort).
- 5) Können nicht alle für den Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung angemeldete Kinder aufgenommen werden, sind in erster Linie die Kinder aufzunehmen, die im Gebiet, für das die Kinderbetreuungseinrichtung eingerichtet ist, ihren Hauptwohnsitz haben.
- 6) Die Aufnahme eines gemeindefremden Kindes darf von der Zustimmung zur Leistung eines Gastbeitrags durch die Hauptwohnsitzgemeinde des Kindes abhängig gemacht werden.
- 7) Auf Verlangen der Eltern (Erziehungsberechtigten) ist die Ablehnung der Aufnahme schriftlich zu begründen und der Aufsichtsbehörde zur Kenntnis zu bringen.
- 8) Die Rechtsbeziehungen der Eltern (Erziehungsberechtigten) und Kinder zum Rechtsträger sind privatrechtlicher Natur.
- 9) Bei der Anmeldung des Kindes für den Besuch des Hortes sind von den Eltern (Erziehungsberechtigten) mitzubringen bzw. anzugeben:
  - a) Ärztliche Bescheinigung über den allgemeinen Gesundheitszustand des Kindes
  - b) Berechnungsdatenblatt
  - c) Jahres-Einkommensnachweis des vergangenen Kalenderjahres
- 10) Bis spätestens 15. August vor Beginn des neuen Arbeitsjahres ist ein unterfertigter Abbuchungsauftrag für den Elternbeitrag, den Beitrag für die Mittagsverpflegung und für den Materialbeitrag beim Rechtsträger einzubringen.

## VI. Abmeldung

Die Abmeldung eines Kindes vom Besuch des Hortes hat bei der Hortleitung zu erfolgen und ist nur zum Ersten eines jeden Monats unter Einhaltung einer zweiwöchigen Abmeldefrist schriftlich möglich.

## VII. Widerruf der Aufnahme

- 1) Der Rechtsträger kann die Aufnahme eines Kindes in den Hort widerrufen, wenn
  - a) die Eltern (Erziehungsberechtigten) eine ihnen nach § 12 des Oö. Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes, LGBl. Nr. 39/2007 i.d.g.F. obliegende Verpflichtung trotz vorheriger schriftlicher Mahnung nicht erfüllen oder
  - b) nachweislich eine andere Form der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege den Bedürfnissen des Kindes besser gerecht wird oder
  - c) der Elternbeitrag, der Beitrag für die Mittagsverpflegung oder der Materialbeitrag nicht innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit beglichen werden.

## VIII. Suspendierung

Um schwierige pädagogische Situationen zu entschärfen, ist der zeitlich befristete Ausschluss eines Kindes vom Besuch des Hortes möglich. Hier ist im Vorfeld der regelmäßige Austausch mit den Eltern durch Elterngespräche sicherzustellen.

Eine Suspendierung ist im Einzelfall nur auf jene Fälle zu begrenzen, die eine außergewöhnliche, nicht vertretbare Gefährdung anderer Kinder, des Personals oder des ordnungsgemäßen Betriebsablaufes darstellen.

## IX. Zusammenarbeit mit den Eltern (Erziehungsberechtigten)

- 1) Die pädagogischen Fachkräfte stellen im Hinblick auf die pädagogischen Aufgaben des Hortes einen regelmäßigen Austausch mit den Eltern sicher.
- 2) Der Rechtsträger lädt zu diesem Zweck in Zusammenarbeit mit der Hortleitung nach Beginn eines Arbeitsjahres zu einer Elternversammlung ein.
- 3) Die Eltern haben das Recht, bei einem Antrag von mindestens einem Viertel der Eltern einer Gruppe die Einberufung einer Elternversammlung binnen 14 Tagen zu beantragen.
- 4) Die Wahl einer Eltervertreterin oder eines Elternvertreters oder die Gründung eines Elternvereins zur Wahrnehmung der Anliegen der Eltern gegenüber dem Rechtsträger ist zulässig und anzustreben.
- 5) Der Rechtsträger hat weiters sicherzustellen, dass den Kindern während des Besuchs des Hortes ärztliche Hilfe geleistet werden kann.

## X. Pflichten der Eltern

- 1) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben dafür zu sorgen, dass die Kinder den Hort körperlich gepflegt sowie ausreichend und zweckmäßig gekleidet besuchen und dass die vereinbarte Besuchszeit eingehalten wird.
- 2) Die Eltern haben die Hortleitung von erkannten Infektionskrankheiten des Kindes oder

der mit ihm im selben Haushalt lebenden Personen unverzüglich zu verständigen.

Gegebenenfalls ist das Kind solange vom Besuch des Hortes fernzuhalten, bis die Gefahr einer Ansteckung anderer den Hort besuchender Kinder und des Hortpersonals nicht mehr besteht. Bevor das Kind den Hort wieder besucht, ist eine ärztliche Bestätigung darüber vorzulegen, dass eine Ansteckungsgefahr nicht mehr besteht. Im Hort können den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreicht werden.

- 3) Die Eltern haben dafür zu sorgen, dass ein in den Hort aufgenommenes Kind den Hort regelmäßig besucht. Ist ein Kind verhindert, den Hort zu besuchen, so haben die Eltern ehest möglich die Hortleitung unter Angabe des Grundes zu benachrichtigen.
- 4) Den Eltern (Erziehungsberechtigten) obliegt die Aufsicht über ihre Kinder außerhalb der Besuchszeit des Hortes.
- 5) Die Eltern (Erziehungsberechtigten) haben mit dem Rechtsträger und den pädagogischen Fachkräften zusammen zu arbeiten.

#### XI. Elternbeitrag

Der Elternbeitrag sowie der Beitrag für die Mittagsverpflegung und der Materialbeitrag werden nach der vom Gemeinderat der Stadtgemeinde Schwanenstadt beschlossenen Tarifordnungen festgelegt.

#### XII. Aufsichtspflicht

- 1) Dem Personal des Hortes obliegt neben den ihnen sonst zukommenden Aufgaben die Pflicht zur Aufsicht über die Kinder (Aufsichtspflicht). Die Aufsichtspflicht im Hort beginnt mit dem Einlass der Kinder in den Hort und endet mit dem Verlassen des Hortes.  
  
Außerhalb des Hortes besteht die Aufsichtspflicht nur während der Teilnahme an Veranstaltungen im Rahmen des Hortbesuches, wie zB bei Spaziergängen und Ausflügen.
- 2) Bei der Bildung, Erziehung, Betreuung und Pflege von Kindern in Kinderbildungs- und -betreuungseinrichtungen ist der Kinderschutz besonders zu berücksichtigen.

#### XIII. Fortbildung des Fachpersonals

Wenn das Fachpersonal im Einvernehmen mit dem Rechtsträger an Fortbildungsveranstaltungen des Landes teilnimmt, kann

- a) der Hortbetrieb, wenn es mit Rücksicht auf die Interessen der Eltern vertretbar ist, für die Dauer der Veranstaltung geschlossen werden oder
- b) der Hortbetrieb für Kinder von berufstätigen Eltern aufrechterhalten werden.

#### XIV. Inkrafttreten

Die gegenständliche Hortordnung wurde vom Gemeinderat in seiner Sitzung am 29.06.2023 beschlossen und tritt mit 01.09.2023 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Hortordnung vom 01.09.2022 außer Kraft.

Die Bürgermeisterin:



A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Karin Hand', is written over a circular official stamp. The stamp contains the text 'Stadlmeinde Schwane' and a central emblem.

